

Jugendordnung des Yachtclub Langballigau e.V. (YCLL)

§ 1 Name und Wesen

Die Vereinsjugend des YCLL ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlicher und Jugendmitarbeiter, die dem YCLL angehören.

Sie führt im Rahmen der Vereinssatzung ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sie gibt sich die Ordnung, die Bestandteil der Vereinssatzung ist, selbst.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, durch die Jugendarbeit den Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen, um in zeitgemäßem Gemeinschaftsleben den Segelsport sowie sichere Seemannschaft zu erlernen.

Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen, die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern und durch Begegnungen mit anderen Gruppen die Bereitschaft zur Verständigung vertiefen.

Die Vereinsjugend vertritt die gemeinsamen Interessen des YCLL in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle dem Verein angehörenden Kinder und Jugendlichen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, ferner der von der Jugendvollversammlung gewählte Jugendwart und seine Stellvertreter.

§ 4 Gliederung

Organe der Vereinsjugend sind:

a) die Jugendvollversammlung

und, sofern er durch Beschluss der Jugendvollversammlung gebildet wurde

b) der Jugendausschuss

§ 5 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des YCLL.

Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung gehören:

1. Wahl eines Jugendwartes, der volljährig sein muss.
2. Wahl eines 1. Stellvertreters, der mindestens 16 Jahre alt sein muss und ggf. weiterer Stellvertreter.
3. Bildung des Jugendausschusses und Wahl von bis zu 4 Mitgliedern.

4. Beschlussfassung über die Jugendordnung, Anträge und Fragen grundsätzlicher Art.
5. Beschlussfassung über die Jahresplanung des Jugendausschusses.
6. Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses.
7. Ausschluss von jugendlichen Mitgliedern.
8. Entlastung des Jugendausschusses.

Die Jugendvollversammlung kann jederzeit den Jugendwart oder seine Stellvertreter absetzen, indem sie jeweils einen neuen wählt.

Die Jugendvollversammlung tritt grundsätzlich jährlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung des YCLL zusammen; die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch E-Mail.

Auf Antrag eines Drittels aller jugendlichen Mitglieder oder aufgrund eines mit 2/3 Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendausschusses ist eine außerordentliche Jugendvollversammlung einzuberufen.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss kann aus der Jugendvollversammlung heraus gewählt werden und besteht aus:

1. Dem Jugendwart der stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand ist.
2. Seinem 1. Vertreter und ggf. einem 2. Vertreter, die von der Jugendvollversammlung gewählt werden.
3. Bis zu vier weiteren Mitgliedern, die mindestens ein Jahr der Vereinsjugend angehören und von der Jugendvollversammlung zu wählen sind.

Der Jugendausschuss hat den Zweck, die Vorstellungen der Jugendlichen im Verein zu verwirklichen. Seine Aufgabe ist die Vertretung der Jugendlichen des Vereins. Der Jugendausschuss dient als Bindeglied zwischen Jugend und Verein.

Der Aufgabenbereich des Jugendausschusses umfasst weiter:

- a) die Information der Jugendlichen über alle sie betreffenden Belange,
- b) die Planung und Durchführung des Jahresprogramms,
- c) Erlass von Richtlinien für die Nutzung der Boote und den Umgang mit dem sonstigen Material,
- d) den Beistand Jugendlicher bei Streitfällen,
- e) die Einleitung des Verfahrens zum Ausschluss von Mitgliedern.

Der Jugendausschuss tagt in der Regel 4 mal im Jahr.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern dies im Einzelfall nicht abweichend geregelt ist.

Mitglieder der Vereinsjugend sind als Gäste ohne Stimmrecht bei den Sitzungen des Jugendausschusses zugelassen.

Wurde kein Jugendausschuss gebildet, fallen seine Aufgaben dem Jugendwart und seinen Stellvertretern zu.

§ 7 Wahlen

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 8. Lebensjahr vollendet haben.
2. Wählbar in den Jugendausschuss sind alle Mitglieder der Jugendvollversammlung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Wahlperiode des Jugendwartes und seiner Stellvertreter beträgt grundsätzlich 2 Jahre.
4. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt ggf. jährlich.
5. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit; nur beim Ausschluss von Mitgliedern ist eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch die Jugendvollversammlung beschlossen werden.
2. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung.
3. Die Jugendordnung tritt gemäß Beschluss der Jugendvollversammlung des YCLL nach Zustimmung durch den Vereinsvorstand am 01. April 2019 in Kraft.

Langballig, im März 2023

Unterschrift Jugendwarte

Roy Weißenberger

Lasse Nielsen

Vorstehende Jugendordnung wurde auf der ordentlichen Jugendvollversammlung vom 27. März 2019 beschlossen. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung vom 22.01.1984.